



Pet 2-19-08-6120-030246

75181 Pforzheim

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent begeht, Fördervereine von mit Steuermitteln finanzierten öffentlichen Einrichtungen von der Zahlung der Umsatzsteuern zu befreien.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass Fördervereine die öffentlichen Einrichtungen - z.B. Schulen, Feuerwehren oder dem THW - vielfältig unterstützten, wie etwa bei der Entlastung des Haushalts oder der Beschaffung von Materialien. Der Träger könne dies aus haushaltsrechtlichen oder finanziellen Gründen nicht leisten. Bei der Anschaffung von Materialien falle die Umsatzsteuer an, was den Aufwand an Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder Erlösen von Veranstaltungen für den jeweiligen Verein erhöhe. Dieser entlaste den Steuerzahler aber schon mit seiner Arbeit und verschaffe ihm damit auch einen Mehrwert, beispielsweise durch eine bessere Ausstattung der örtlichen Feuerwehr, der Schule oder der Stadtbücherei. Zwar seien die gemeinnützigen Vereine bereits von der Körperschaftsteuer befreit, allerdings würde eine Entlastung von der Umsatzsteuer eine Senkung des Finanzbedarfs bedeuten, auch könnte mit den vorhandenen Finanzmitteln mehr geleistet werden. Hiervon profitierten letzten Endes die Träger der geförderten Einrichtungen und somit die Allgemeinheit.



Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die öffentliche Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt war. Es gingen 79 Mitzeichnungen sowie 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierungen angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer und belastet den privaten und den öffentlichen Verbrauch, d. h. die meisten vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen. Daher unterliegen grundsätzlich alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz - UStG).

Auf Grund der verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union - Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2016 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) - hat der nationale Gesetzgeber nur in begrenztem Umfang die Möglichkeit, einzelne Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Er hat davon in § 4 UStG Gebrauch gemacht.

Danach sind unter anderem Heilbehandlungsleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen, Bildungsleistungen und bestimmte kulturelle Leistungen, unter den jeweiligen weiteren Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Die vom Petenten vorgeschlagene generelle Befreiung der Lieferung von Gütern an Fördervereine sieht die MwStSystRL nicht vor; deshalb kann deren Einführung aus Sicht des Petitionsausschusses nicht in Betracht gezogen werden. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang sowohl die Tatsache, dass die Fördervereine diese Güter aus Steuermitteln finanzierten öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Schulen, Feuerwehren



oder dem Technischen Hilfswerk unentgeltlich zur Verfügung stellen bzw. überlassen, als auch der Umstand, dass sie von ehrenamtlich tätigen Personen geführt werden.

Sofern für die Lieferung solcher Güter keine Steuerbefreiung gewährt werden kann, ist im Kaufpreis die Umsatzsteuer enthalten. Unternehmer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug geltend machen. Sofern ein gemeinnütziger Verein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist, kann auch er insbesondere gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen bezogen werden, als Vorsteuer abziehen. Allerdings dürften diese Voraussetzungen bei reinen (Förder-)Vereinen mit Bezug zu öffentlichen Einrichtungen i. d. R. nicht vorliegen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.